

HVBG-Info 05/1997 vom 28.02.1997, S. 0386 - 0393, DOK 143.262/017-BVerwG

Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 SGB X) - Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.1995 - 5 C 10.94 - und vom 05.08.1996 - 5 C 6.95

Jahresfrist für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes - Unterbrechung und Hemmung der Verjährung bei Ausschlußfristen (§§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2, 50 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, 50 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, 52 Abs. 1 SGB X); hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19.12.1995 - 5 C 10.94 -

- 1. Der Jahresfrist für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, die mit der Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen zu laufen beginnt (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X), unterliegen auch Rücknahmebescheide, welche einen fristgerecht erlassenen (ersten) Rücknahmebescheid ersetzen.
- 2. Die den Beginn der Jahresfrist auslösende Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen bezieht sich nicht darauf, daß der Rücknahmebescheid inhaltlich hinreichend bestimmt sein muß.
- 3. Der Ablauf der Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X wird durch den Erlaß eines ersten später aufgehobenen Rücknahmebescheides weder unterbrochen noch gehemmt (im Anschluß an BSGE 65, S. 221; 66, S. 204).

Geltung der Rücknahme - Jahresfrist auch für ersetzende Rücknahmebescheide (§§ 45, 50, 52 SGB X);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 05.08.1996 - 5 C 6.95 -

Das BVerwG hat mit Urteil vom 05.08.1996 - 5 C 6.95 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- Der Jahresfrist für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, die mit der Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen zu laufen beginnt (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X), unterliegen auch Rücknahmebescheide, welche einen fristgerecht erlassenen (ersten) Rücknahmebescheid ersetzen (wie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1995 - BVerwG 5 C 10.94 = BVerwGE 100, 199-206 = HVBG-INFO 1997, S. 386-389).
- 2. Die den Beginn der Jahresfrist auslösende Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen bezieht sich nicht darauf, daß die Rücknahme ausdrückliche Ermessenserwägungen erfordert.
- 3. Der Ablauf der Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X wird durch den Erlaß eines ersten später aufgehobenen Rücknahmebescheides weder unterbrochen noch gehemmt (im Anschluß an BSGE 65, 221; 66; 204; wie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1995 BVerwG 5 C 10.94 = BVerwGE 100, 199-206 = HVBG-INFO 1997, S. 386-389).

	$^{\circ}$	
_	_	-